

Da nun der Regent, nach dem Eingeständnis aller, über das Wohl des Staats zu wachen hat; so bleibt es eine ausgemachte Sache, daß ihm Religions- und Kirchenwesen in so weit unterworfen bleibt, als dadurch jenes behindert oder befördert werden kann. Nun bemerke man hierbey, daß die Verehrung eines höchsten Wesens, welches über unser jetziges und zukünftiges Wohl zu gebieten hat, theils durch Gedanken und innere Handlungen der Seele bestimmt wird, theils durch äußere Thathandlungen wirksam werden kann, und man wird sodann den Unterschied zwischen innerer und äußerer Religion völlig begründet finden. — Daß die innere Religion dem Richterstuhle des Menschen, der Anordnung der Fürsten nicht unterworfen seyn kann, lehret wohl einem jeden die gesunde Vernunft. — Ganz anders verhält es sich mit den äußern religiösen Handlungen der Menschen; indem es drey verschiedene Klassen derselben giebt. Sie sind entweder der Religion wesentlich eigen, das heißt, sie sind so beschaffen, daß ohne ihre Ausübung die Religion in ihren ersten Grundlehren nicht bestehen kann; oder sie sind zufällig und können ohne Abbruch der Religion unterbleiben oder beobachtet werden; oder sie sind endlich gemischt; nemlich, die Grundregeln der Religion sind in ein zufälliges Gewand gehüllt.

Sind